



Bundesministerium für Wissenschaft und  
Forschung

z.Hd. Frau MR Mag.a Perle  
Elektronische Übermittlung

**Universitätsrat**  
**Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Cattina M. Leltner**  
Auenbruggerplatz 2/2, A-8036 Graz

Mag. Sabine Rockenschaub  
sabine.rockenschaub@medunigraz.at  
Tel +43 / 316 / 385- 72038  
Fax +43 / 316 / 385- 72040

**Betrifft: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Vereinigung von  
Universitäten; Stellungnahme des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz**

Graz, 02.06.2013

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Mag.<sup>a</sup> Perle,

im Folgenden erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahme des Universitätsrates der Medizinischen  
Universität Graz zum o.g. Änderungsentwurf des UG zu übermitteln.

- 1) Durch § 4 UG 2002 wurden die Universitäten als "juristische Personen öffentlichen Rechts" definiert und mit voller Rechtsfähigkeit ausgestattet.
- 2) Gemäß § 5 UG erfüllen Universitäten ihre Aufgabe weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c B-VG. Die Satzung einer Universität ist angesichts ihrer Eigenschaft als von einer Verwaltungsbehörde erlassene Rechtsnorm mit generell-abstraktem Adressatenkreis als Verordnung zu qualifizieren und als solche gemäß § 19 UG geregelt. Verordnungsgeber ist der Senat. Die im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichende Satzung regelt auf verfassungsrechtlicher Grundlage (Art 81 c B-VG, Art 17 StGG) die rechtlichen Angelegenheiten der im Wirkungsbereich selbstständigen (autonomen) Universität. Sie ist ein Maßstab bei der Setzung universitärer Rechtsakte und steht unter dem Ordnungsschutz der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß §§ 9, 45 UG.
  - a) Die Universitäten des UOG 1975 waren im Unterschied dazu als unselbstständige Anstalten im Wesentlichen nach geordnete Dienststellen des Bundes ohne eigenständiges Satzungsrecht.
  - b) Das UOG 1993 brachte eine wesentliche Stärkung und Erweiterung der universitären Autonomie mit der bundesverfassungsgesetzlichen Überbindung der den Universitäten

zukommenden Aufgaben in ihren weisungsfreien (autonomen) Besorgungskreis. Demnach sind in der Satzung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften für die innere Organisation sowie für die Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu regeln. Die mit der Verfassungsbestimmung des §2 Abs2 UOG 1993 verfolgte Absicht des Bundesverfassungsgesetzgebers bestand ua darin, mit Blick auf Art18 B-VG "klarzustellen", dass den Universitäten - ungeachtet der Bindung auch der im autonomen Wirkungsbereich der Universität tätigen universitären Organe an bestehende Gesetze und Verordnungen - ein weiterer Handlungsspielraum eröffnet werden sollte als Art18 B-VG (arg.: "auf Grund der Gesetze") zuließ.

- 3) Die Ausübung staatlicher Kontrolle über die von den Universitäten in weisungsfreier Selbstverwaltung zu erfüllenden gesellschaftspolitischen Ziele sowie die Überbindung der Kompetenz zum hoheitlichen Handeln an sie ist ein verfassungsrechtliches Gebot. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (vgl §§ 7,45 UG).

Der im § 7 Abs 3 UOG dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingeräumte Genehmigungsvorbehalt der Satzung ist im Sinne der Weiterentwicklung der universitären Autonomie im UG gefallen. Die Regelung des UG sieht für die Erlassung der Satzung nur mehr eine einfache Mehrheit des Senates vor und bringt dazu im Sinne eines Gesamtgestaltungsauftrags ein Vorschlagsrecht des Rektorats.

- 4) Gemäß § 2 Abs 1 UOG 1993 sind Universitäten Einrichtungen des Bundes. Sie werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen.

a) Eine gleichlautende Regelung enthält das UG nicht.

b) Das UG spricht nach dem eindeutigen Gesetzestext die bereits rechtswirksam errichteten öffentlichen Universitäten an, indem es in § 6 alle 21 Universitäten seinem Geltungsbereich unterstellt, die nunmehr im Wege des öffentlich-rechtliche Vertragssystem der Leistungsvereinbarungen zu finanzieren sind. Änderungen der Wirkungsbereiche der vollrechtsfähigen Universitäten sind gemäß § 13 Abs 3 UG im Wege der Leistungsvereinbarungen zulässig. Alleine zur Sicherung von Forschungs- und Lehrbereichen aus bildungspolitischen Gründen geht das Recht, ein Studium im Verordnungswege einzurichten, an die Bundesregierung über, sofern im Rahmen einer Leistungsvereinbarung keine Einigung dazu erzielt werden kann und bedarf eines Vorschlags der nicht konsensfähigen Vertragsparteien.

Dieses Verordnungsrecht ist ein Eingriff in die Autonomie der Universität und nur als ultima ratio zulässig ( Mayer, Universitätsgesetz 2002, 2. Auflage, Manz).

- 5) Der vorliegende Entwurf der Änderungen des UG 2002 durch den einfachen Gesetzgeber läuft Gefahr, sich außerhalb des durch die Verfassungsbestimmungen des UOG 1993 vorgegebenen Rahmens universitärer Autonomie zu bewegen. Die vorgesehene Übertragung wesentlicher Gestaltungsmechanismen von der Universität zum Bundesgesetzgeber bringt einen Rückschritt in der Entwicklung des Ausbaus der Autonomie.

**ad § 6 (3) UG:****I. Variante:**

Die in § 6 (3) UG vorgesehene Möglichkeit durch Bundesgesetz zwei oder mehrere Universitäten zu vereinigen, könnte einer gerichtlichen Prüfung aus dem Blickwinkel der Verfassungsmäßigkeit nach der Vorgabe des § 5 UG nicht standhalten.

Die Intention des vorliegenden Entwurfs aufgreifend, Fusionen von Universitäten gesetzlich zu ermöglichen, sollte es idealer Weise der Universität in ihrer Satzung möglich sein, tragfähige Organisationskonzepte zu erstellen, die eine Fusion mit einer oder mehreren anderen Universitäten vorsehen. Die Satzung hätte dann die in den §§ 140 a ff UG ins Auge genommene Rechtsfolgen einer Vereinigung konkret und umfassend zu regeln. Die Überwachung einer solchen Regelung liege in der dargestellten Rechtsaufsichtskompetenz der Bundesministerin oder des Bundesminister.

Eine Fusion zweier oder mehrerer Universitäten könnte auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte und Rektorate nach Stellungnahme der jeweiligen Senate erfolgen.

Eine abschließende Aufzählung der im Geltungsbereich des UG stehenden Universitäten hat zu entfallen.

**Vorschlag einer Fassung:**

*§ 6 Dieses Bundesgesetz gilt für alle öffentlichen Universitäten.*

*§ 19 (2) 10. Die Möglichkeit mit einer oder mehreren Universitäten sich zu vereinigen.*

*§ 21 (1) 17. Eine Fusion der Universität mit einer oder mehreren Universitäten zu beschließen, wenn diese in der Satzung vorgesehen ist. Dazu ist vorher eine Stellungnahme des Senates einzuholen.*

*§ 22 (1) 18. Eine Fusion der Universität mit einer oder mehreren Universitäten zu beschließen, wenn diese in der Satzung vorgesehen ist. Eine Vereinigung kann nur mit Beginn einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode wirksam werden.*

**II. Variante:**

Bleibt die Kompetenz des Bundesgesetzgebers, juristische Personen des öffentlichen Rechts zu errichten und aufzulassen, unberührt, ist in Berücksichtigung der den Universitäten verfassungsrechtlich garantierten Autonomie, die Initiative zu einer Vereinigung von Universitäten gemäß Absatz 3 der vorgeschlagenen Fassung des §6 UG ausschließlich den Universitäten zu überlassen.

Vorschlag, die zur Stellungnahme vorliegende Fassung zu formulieren:

„§6 (4) Eine Initiative zu einer Vereinigung muss von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen....“

Im Absatz 6 hat der letzte Satz („Eine Initiative zu einer Vereinigung... auch von der Bundesministerin oder dem Bundesminister selbst ausgehen“) zu entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. in Cattina Leitner